

Verkündet am 24. Juni 1958
Kriegel, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Zwischenurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Frau Karoline St[REDACTED] in N[REDACTED], Fr[REDACTED]
graben [REDACTED],

Wiederaufnahmeklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] ..

2. der V [REDACTED] - Feuer-Versicherungs-Aktien-
Gesellschaft in M[REDACTED], Le[REDACTED]platz [REDACTED], gesetzlich
vertreten durch den Vorstand: Dr. Kurt H[REDACTED], Vor-
sitzender, Dr. Edmund Ho[REDACTED], Wolfgang K[REDACTED],
Alfred O[REDACTED], Dr. Wolfgang S[REDACTED], Heinz Sch[REDACTED],
Ernst Te[REDACTED], ebenda,

Streithelferin der Wiederaufnahmeklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

gegen

Frau Katharina L [REDACTED] in F[REDACTED]/B[REDACTED], Ma[REDACTED]-
strasse [REDACTED],

Wiederaufnahmebeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 21. März 1958 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundes-
richter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Hauß und Heinrich
Meyer

für Recht erkannt:

Auf die Nichtigkeitsklage der Frau Karoline St[REDACTED]
[REDACTED] werden

52

2

das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts
Nürnberg-Fürth vom 16. April 1952

und

das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Nürnberg vom 26. Juni 1953

mit dem zugrunde liegenden Verfahren aufgehoben, so-
weit in diesen Urteilen eine Verurteilung der Frau
Karoline St[REDACTED] ausgesprochen ist.

Die Sache wird im Umfang der Aufhebung zur erneuten
Verhandlung und Entscheidung über die Hauptsache und
die Kosten an das Landgericht Nürnberg-Fürth zurück-
verwiesen.

Von Rechts wegen

12

.. 3 ..

Tatbestand:

Frau Katharina I. [REDACTED] ist am 8. Juni 1949 von einem dem Facharzt Dr. St. [REDACTED] gehörenden Personenkraftwagen angefahren worden. Die Verletzungen hatten ein längeres Krankheitslager und die Amputation des linken Beines oberhalb des Knies zur Folge. Lenkerin des Wagens war die Sprechstundenhilfe von Dr. St. [REDACTED] Ingrid T. [REDACTED], die keinen Führerschein besaß. Dr. Stamminger lag zur Zeit des Unfalls als Patient in einem Krankenhaus. Frau I. [REDACTED] hat neben Dr. St. [REDACTED] und der Ingrid T. [REDACTED] auch die Wiederaufnahmeklägerin Frau St. [REDACTED] für die Unfallfolgen verantwortlich gemacht und zur Begründung vorgetragen, Frau St. [REDACTED] habe während der Krankheit ihres Mannes die Verfügung über den Kraftwagen gehabt und ihn durch die T. [REDACTED] fahren lassen. Zum mindesten habe sie schuldhaft der T. [REDACTED] die Benutzung des Wagens ermöglicht. Durch das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 16. April 1952 - 5 O 558/50 - wurden die drei Beklagten des damaligen Rechtsstreits zum Schadensersatz verurteilt, der jedoch in der Höhe nicht voll den gestellten Klageanträgen entsprach. Das Urteil wurde von allen Parteien mit der Berufung angefochten. Der 3. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Nürnberg hat durch Urteil vom 26. Juni 1953 - 3 U 196/52 - die gegen Dr. St. [REDACTED] gerichtete Klage abgewiesen. Im übrigen hat das Oberlandesgericht unter teilweiser Abänderung des landgerichtlichen Urteils folgende Verurteilungen ausgesprochen:

- "1. Frau St. [REDACTED] (die jetzige Wiederaufnahmeklägerin) und Ingrid T. [REDACTED] haben als Gesamtschuldner an Frau Katharina I. [REDACTED] (die jetzige Wiederaufnahmebeklagte) zu zahlen:



a) 6 620 DM

b) ab 8. Juni 1949 bis 7. September 1950 eine monatliche, vierteljährlich-vorauszahlbare Rente von 100 DM und ab September 1950 bis 6. Februar 1968 eine Monatsrente von 50 DM.

2. Es wird festgestellt, daß Frau St. [REDACTED] und Ingrid T. [REDACTED] verpflichtet sind, der Katharina L. [REDACTED] allen aus dem Unfall vom 8. Juni 1949 in Zukunft noch erwachsenden Schaden zu ersetzen."

Die weitergehenden Ansprüche der Frau L. [REDACTED] sind abgewiesen worden.

Der erkennende Senat hat durch Urteil vom 21. Dezember 1955 - VI ZR 261/53 - die Revision der Frau L. [REDACTED] zurückgewiesen, mit der diese eine Erhöhung des zugesprochenen Schmerzensgeldes von 6 000 DM auf 10 000 DM und die Einbeziehung des Dr. St. [REDACTED] in die Verurteilung erstrebte.

Nunmehr hat die inzwischen von ihrem Ehemann geschiedene Frau St. [REDACTED] mit dem am 17. August 1956 zugestellten Schriftsatz Nichtigkeitsklage gegen Frau L. [REDACTED] eingereicht und folgende Anträge gestellt:

"1. Das rechtskräftige Endurteil des 3. Zivilsenats des OLG Nürnberg vom 26. Juni 1953 und das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 16. April 1952 in Sachen L. [REDACTED] Katharina o./o. T. [REDACTED] Ingrid, Dr. St. [REDACTED] und Karoline St. [REDACTED] sind in Richtung gegen die jetzige Klägerin und frühere Beklagte Karoline St. [REDACTED] nichtig und werden insoweit aufgehoben, als sie sich gegen die jetzige Klägerin und frühere Beklagte Karoline St. [REDACTED] richten. Das glei-

che gilt für das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. Dezember 1955 in Sachen L. Katharina ./o. T. Ingrid, Dr. St. und Karoline St., soweit dieses in Richtung gegen die jetzige Klägerin und frühere Beklagte Karoline St. Wirkung haben sollte.

2. Die Klage der jetzigen Beklagten und früheren Klägerin L. Katharina gegen die jetzige Klägerin und frühere Beklagte Karoline St. wird abgewiesen.

3. Die jetzige Beklagte und frühere Klägerin Katharina L. hat die Kosten dieses Rechtsstreits und des Vorprozesses zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar."

Frau St. hat zur Begründung vorgetragen:

Die in ihrem Namen im Vorprozeß aufgetretenen Rechtsanwälte Dr. E. und Ha. seien nur von der Haftpflichtversicherung ihres geschiedenen Mannes, der V.-Feuer-Versicherungs-AG, mit der Führung des Prozesses beauftragt worden. Von dieser Versicherung hätten sie auch ausschließlich ihre Informationen bezogen. Sie, die Wiederaufnahmeklägerin, habe erst durch ein Schreiben der Versicherung vom 11. Juni 1956 erfahren, daß gegen sie ein Haftpflichtprozeß geschwebt habe, in dem ein rechtskräftiges Urteil ergangen sei. Sie habe vorher lediglich einzelne, den Schadensfall betreffende Schriftstücke an die Versicherung ihres Mannes weitergereicht, sei aber dabei davon ausgegangen, daß der Rechtsstreit gegen ihren geschiedenen Ehemann geführt werde, der nach Mitteldeutschland übersiedelt sei.

Frau St. [REDACTED] hat sodann im einzelnen vorgetragen, daß im Vorprozeß ein unrichtiger Sachverhalt festgestellt und ihrer Verurteilung zugrunde gelegt sei.

Frau L. [REDACTED] hat um Abweisung der Klage gebeten und vorsorglich den Antrag gestellt, die Kosten der gegen sie gerichteten Verfahren gemäß § 102 ZPO dem Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] aufzuerlegen.

Frau L. [REDACTED] ist dem Klagevorbringen entgegengetreten und hat behauptet, Frau St. [REDACTED] habe gewußt, daß der Vorprozeß auch gegen sie gerichtet gewesen sei. Sie habe insbesondere von der Allgemeinen Ortskrankenkasse F. [REDACTED] erfahren, daß sie persönlich in dem Prozeß für die Unfallfolgen in Anspruch genommen werde. Sie habe aber auch Informationen an die V. [REDACTED]-Feuer-Versicherung erteilt, die nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen befugt gewesen sei, in dem Rechtsstreit die Interessen der Frau St. [REDACTED] wahrzunehmen. Ferner sei Frau St. [REDACTED] von der Sprechstundenhilfe Tenso über den Prozeß unterrichtet worden. Frau L. [REDACTED] hat sodann ihren Standpunkt näher begründet, daß Frau St. [REDACTED] auf Grund einwandfreier Feststellungen und mit zutreffender rechtlicher Begründung zum Schadensersatz verurteilt worden sei.

Die V. [REDACTED]-Feuer-Versicherung hat sich den Klageanträgen als Streithelferin der Wiederaufnahmeklägerin angeschlossen.

Im einzelnen wird auf die Akten des Vorprozesses und das in den vorbereitenden Schriftsätzen niedergelegte Vorbringen der Parteien Bezug genommen. Das Oberlandesge-

52

richt Nürnberg hat die Klägerin als Partei vernommen und folgende Zeugen gehört: Rechtsanwalt Dr.E., den Angestellten der V.-Feuer-Versicherung Richard Br., den Verwaltungsinspektor der Allgemeinen Ortskrankenkasse Mittelfranken Herbert G. und die Sprechstundenhilfe T.. Auf das in den Protokollen vom 3. Dezember 1956 und 1. April 1957 niedergelegte Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen; ferner auf das Schreiben der Allgemeinen Ortskrankenkasse Mittelfranken vom 14. August 1953 an die Klägerin, das Gegenstand der Verhandlung war.

Das Oberlandesgericht hat auf den vorsorglich gestellten Antrag der Wiederaufnahmeklägerin den Rechtsstreit gemäß § 276 ZPO an den Bundesgerichtshof verwiesen.

Vor dem erkennenden Senat haben die Prozeßbeteiligten ihre Anträge wiederholt. Die Wiederaufnahmeklägerin hat ihren Antrag dahin klargestellt, daß die Feststellung der Nichtigkeit der Vorurteile nur insoweit begehrt wird, als diese ihre Verurteilung ausgesprochen haben. Die Zeugin T. ist auf ihre Aussage vereidigt worden. Die Schadensakten der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken sind beigezogen worden. Über das Ergebnis der Beweisaufnahme ist verhandelt worden. Rechtsanwalt Dr.E. hat schriftlich zu dem Antrag aus § 102 ZPO Stellung genommen.

Entscheidungsgründe.

I.

Das Wiederaufnahmeverfahren ist zulässig. Frau St. [REDACTED] ist im Vorverfahren rechtskräftig verurteilt worden. Ihre Nichtigkeitsklage, die den Nichtigkeitsgrund des § 579 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO geltend macht, genügt den formellen Anforderungen der §§ 587, 588 ZPO. Die Notfrist des § 586 ZPO ist noch nicht in Lauf gesetzt, da die Urteile im Vorprozeß Frau St. [REDACTED] nicht zugestellt worden sind. Für die Entscheidung über die Nichtigkeitsklage war gemäß § 584 Abs. 1 ZPO die ausschließliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts Nürnberg gegeben, bei dem die Klage mit Recht auch anhängig gemacht worden war. Wenn das Oberlandesgericht zur Begründung seines Verweisungsbeschlusses auf die Entscheidung BGHZ 14, 251 verweist, so ist diese Entscheidung durchaus mißverstanden worden. In dem damals entschiedenen Fall hatte das Revisionsgericht im vorhergegangenen Verfahren die Revision der Beklagten gegen das eine Verurteilung aussprechende Urteil des Oberlandesgerichts als unbegründet zurückgewiesen. Gegenüber anderen Auffassungen im Schrifttum hat der V.Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in BGHZ 14, 251 darauf hingewiesen, daß das Revisionsgericht durch eine Zurückweisung der Revision in der Sache zu Lasten der Beklagten entschieden habe und demgemäß für eine Entscheidung über die auf § 584 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO gestützte Nichtigkeitsklage zuständig sei, die die Beseitigung der Verurteilung erstrebe. Im vorliegenden Falle ist die Verurteilung der Frau St. [REDACTED] durch Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts ausgesprochen

worden. Der Bundesgerichtshof hat lediglich zu Gunsten von Frau St. [REDACTED] erkannt, indem er die Revision der Frau L. [REDACTED] zurückwies, die die Zubilligung eines höheren Schmerzensgeldes erreichen wollte. Die Nichtigkeitsklage der Frau St. [REDACTED] erstrebte trotz des zunächst etwas unklar gefaßten Klageantrages ersichtlich nur, die sie verurteilenden Erkenntnisse des Vorprozesses zu beseitigen. Nur insoweit war auch eine für das Wiederaufnahmeverfahren erforderliche Beschwer der Nichtigkeitsklägerin gegeben. Falls irgend welche Zweifel über den Sinn des Klageantrags bestanden, hätten diese durch eine Rückfrage leicht aufgeklärt werden können. Ging es im Wiederaufnahmestreit aber nur um eine Beseitigung der gegen Frau St. [REDACTED] gerichteten Urteile des Landgerichts und des Oberlandesgerichts, so konnte aus keinem Rechtsgrund die Zuständigkeit des Revisionsgerichts für die Entscheidung über die Nichtigkeitsklage abgeleitet werden.

Der erkennende Senat ist jedoch gemäß § 276 Abs. 2 Satz 2 ZPO durch den ergangenen Verweisungsbeschluß des Oberlandesgerichts zuständig geworden. Die Bindungswirkung dieses Beschlusses kann weder dadurch in Frage gestellt werden, daß es sich um einen Fall ausschließlicher Zuständigkeit handelt, noch dadurch, daß er auf rechtlich offenbar fehlsamen Erwägungen beruht (vgl. Wieczorek, ZPO-Kommentar B II a 3 zu § 276 ZPO).

II.

Die Nichtigkeitsklage ist begründet. Die Schadensersatzklage des Vorprozesses war ursprünglich nur gegen den Ehemann Dr. St. [REDACTED] und die Sprechstundenhilfe Ingrid T. [REDACTED]

gerichtet. Frau St. [REDACTED] war im ersten Stadium des Verfahrens als Zeugin vernommen worden. Erst mit dem Schriftsatz vom 30. April 1951 wurde die Klage auf Frau St. [REDACTED] ausgedehnt. Eine Zustellung dieses Schriftsatzes an Frau St. [REDACTED] ist ausweislich der Akten nicht erfolgt. Vielmehr meldete sich im Verhandlungstermin vom 7. Mai 1951 der die übrigen Beklagten vertretende Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED] auch für Frau St. [REDACTED], indem er erklärte, daß er diese vertrete. Einen entsprechenden Vermerk hatte er auch auf den in den Gerichtsakten befindlichen Schriftsatz vom 30. April 1951 gesetzt. Nun hat Rechtsanwalt Dr. E. [REDACTED], wie aus seiner Zeugenaussage entnommen werden muß, von Frau St. [REDACTED] weder eine Vollmacht zur Vertretung noch auch nur eine Information erhalten. Er hat sich nur von der V. [REDACTED] Feuer-Versicherungs-AG das Einverständnis geben lassen, daß er fortan auch Frau St. [REDACTED] vertreten solle. Der weitere Schriftwechsel ist ausschließlich mit der Versicherungsgesellschaft geführt worden. Frau St. [REDACTED] ist aber auch nicht von der Versicherungsgesellschaft ihres Mannes über den Prozeß aufgeklärt worden (Aussage des Sachbearbeiters Br. [REDACTED]). Es braucht hier nicht entschieden zu werden, wem es vorwiegend zur Last fällt, daß eine Unterrichtung der Partei durch diejenigen, die den Prozeß führten und instruierten, unterblieben ist. Festzustellen ist hier nur, daß Frau St. [REDACTED] keine Vollmacht zur Führung des Prozesses erteilt hat. Sie hat auch nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt. Die Beweisaufnahme hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie von anderer Seite vor rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens über die Prozeßlage aufgeklärt worden ist. Der Ehe-

mann St[REDACTED] ist noch während des Verfahrens in die sowjetisch besetzte Zone verzogen. Die Ehe wurde dann im Jahre 1952 geschieden. Die Zeugin Ingrid T[REDACTED] hat eidlich und glaubhaft bekundet, daß sie Frau St[REDACTED] nicht darüber unterrichtet hat, daß der Vorprozeß auch gegen Frau St[REDACTED] ger lief. Die Zeugin hat nach ihrer Bekundung selbst über die Prozeßlage offenbar nur sehr unklare Vorstellungen gehabt. Aus den beigezogenen Akten der Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken ergibt sich, daß der Schriftwechsel über die Rückgriffsansprüche des Sozialversicherungsträgers nur mit Dr. St[REDACTED] und dessen Haftpflichtversicherung geführt worden ist. Erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens ist Frau St[REDACTED] durch Schreiben vom 4. August 1956 unter Hinweis auf das Ergebnis des Verfahrens aufgefordert worden, die Ansprüche der Landesversicherungsanstalt zu befriedigen. Die Allgemeine Ortskrankenkasse Mittelfranken hat sich allerdings schon im August 1953 an Frau St[REDACTED] wegen Erstattung verauslagter Krankenkosten gewendet und dabei auf das gerade ergangene Urteil des Oberlandesgerichts Nürnberg hingewiesen. Es ist Frau St[REDACTED] jedoch zu glauben, daß sie dieses Schreiben ebenso wie einzelne Gerichtskostenrechnungen ohne weitere Durchsicht an die Versicherung weitergereicht hat, die sich nach ihrer Ansicht um die geschäftsmäßige Erledigung dieser Dinge zu kümmern hatte. Für eine stillschweigende Genehmigung der Prozeßführung gibt dieses Verhalten nichts her. Denn diese würde voraussetzen, daß sich die Nichtigkeitsklägerin über die Bedeutung des Prozesses und ihre bisher unzureichende Vertretung in dem Prozeß im klaren gewesen wäre (RGZ 96, 48; Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. I 3 zu § 56). An dieser Voraussetzung fehlte es aber, wie aus dem Ergebnis der Be-

weisaufnahme zu entnehmen ist, bei Frau St. [REDACTED] durchaus. Der Senat sieht vielmehr als erwiesen an, daß sich Frau St. [REDACTED] erst nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens durch ein Schreiben der V. [REDACTED]-Feuer-Versicherungs-AG dessen bewußt gewesen ist, daß ein Prozeß gegen sie geschwebt hat, in dem sie nicht durch einen von ihr bevollmächtigten Anwalt vertreten war.

Da der Nichtigkeitsgrund mangelnder Vertretung (§ 579 Abs. 1 Ziff. 4 ZPO) durchgreift, waren die Urteile des Landesgerichts und des Oberlandesgerichts, soweit sie eine Verurteilung der Frau St. [REDACTED] aussprechen, mit dem zugrunde liegenden Verfahren aufzuheben (RGZ 75, 53 [60]).

III.

Die erforderliche neue Verhandlung zur Hauptsache (§ 590 Abs. 1 ZPO) hat durch den Tatrichter zu erfolgen, und zwar durch das Gericht erster Instanz. Da Frau St. [REDACTED] nunmehr durch einen von ihr bevollmächtigten Rechtsanwalt vertreten ist und da beide Parteien, wie ihre Schriftsätze erkennen lassen, auch ihren Streit um die Sache austragen wollen, würde es formalistisch sein, wenn man die Klage der Frau L. [REDACTED] durch Prozeßurteil abweisen und von ihr die Anstrengung eines neuen Verfahrens verlangen würde. Der Senat stimmt in diesem Punkt der von Wieczorek (ZPO-Komm. B IV zu § 88) vertretenen Meinung bei. Dabei mag dahinstehen, ob eine Prozeßabweisung erfolgen müßte, wenn auch das Revisionsverfahren von dem Nichtigkeitsgrund betroffen wäre (vgl. RG JW 1924, 908 und BGHZ 14, 251 [258]). Im vorliegenden Falle liegt eine besondere Verfahrenslage insoweit vor,

52

als der Senat - infolge des rechtlich fehlsamen Verweisungs-
 beschlusses - anstelle des an sich zuständigen Oberlandes-
 gerichts über die Wiederaufnahme zu entscheiden hat. Hier muß,
 wenn nicht diese Verweisung weitere Prozeßnachteile für die
 beteiligten Prozeßparteien nach sich ziehen soll, auch dem
 Revisionsgericht die Möglichkeit gegeben sein, das Verfahren
 zur Entscheidung über die Hauptsache an das Gericht des
 ersten Rechtszuges zurückzuverweisen. Demgemäß war durch
 Zwischenurteil, wie geschehen, zu erkennen.

Dem Landgericht war dabei die Entscheidung über die Ko-
 sten einschließlich der Kosten der Streithilfe zu übertragen.
 Ferner wird das Landgericht über den aus dem Gesichtspunkt
 des § 102 ZPO zugestellten Antrag zu befinden haben.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Engels

- Dr. Hauß

Bundesrichter Heinrich
 Meyer ist erkrankt und
 an der Unterschrift ver-
 hindert.

Meiß